

**Marktgemeindeamt**  
**Steinberg-Dörfli**

**Niederschrift (Auszug gemäß DSGVO)**

über die am Montag, den 08. Jänner 2024, um 19:00 Uhr im Gemeindezentrum Steinberg-Dörfli, Sitzungssaal OG, abgehaltene Sitzung des Gemeinderates.

Anwesende: Bürgermeister Manfred Schmidt, 1. Vizebürgermeister Ing. Stefan Guczogi, MA, BSc (WU), BA, 2. Vizebürgermeisterin Sandra Meixner, Rene Baumgartner, Elisabeth Heger, Sascha Wendl, Matthias Naprawik, Helene Hornung, Constantin Patulea, Dominik Meixner, Eva Janitsch, Katharina Baumgartner, Norbert Kraill, Julia Huber, Kathrin Haller

*Ersatzgemeinderat Martin Schlögl für DSA Petra Prangl, MBA*

*Ersatzgemeinderat Josef Krutzler für Luise Aumüllner*

Abwesende: DSA Petra Prangl, MBA, Peter Domschitz, BA, Luise Aumüllner, Wolfgang Heißinger (alle entschuldigt)

Schriftführer: Amtsleiter AR Dipl.-Ing. Jürgen Hatz

Der Vorsitzende, Bürgermeister Manfred Schmidt, eröffnet die Sitzung, begrüßt die anwesenden Gemeinderatsmitglieder und stellt die gesetzmäßige Einberufung und Beschlussfähigkeit fest.

Nachdem keine Anfragen gemäß §8 der Geschäftsordnung gestellt werden, wird hernach durch den Vorsitzenden die Frage gestellt, ob jemand gegen die Verhandlungsniederschrift der letzten Sitzung Einwendungen erheben will. Da dies nicht der Fall ist, erklärt sie der Bürgermeister als genehmigt.

Gemäß §38 Abs.1 der Gemeindeordnung bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Behandlung der Geschäftsstücke wie folgt:

- 1.) Voranschlag 2024
  - a) Abgaben und Entgelte
  - b) Höhe des Kassenkredites
  - c) Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen
  - d) Stellenplan
  - e) Mittelfristiger Finanzplan für die Haushaltsjahre 2024 bis 2028
- 2.) Verordnungen für das Finanzjahr 2024 (gemäß FAG 2024)
  - a) Hebesätze für die Grundsteuer
  - b) Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle
  - c) Hundeabgabe
  - d) Kanalbenützungsg Gebühr
- 3.) 13. Änderung des digitalen Flächenwidmungsplans – Beschluss
- 4.) Businesspark Mittelburgenland, Vergabe der Planungsleistungen für die Variantenuntersuchung zur Abwasserbeseitigungsanlage (ABA) BA 14
- 5.) Annahme der Fördervereinbarung mit dem Land Burgenland für die Errichtung des neuen Radweges im Abschnitt „Abholmarkt – Businesspark Mittelburgenland / P&D-Anlage“
- 6.) Businesspark Mittelburgenland, Erlassung einer straßenpolizeilichen Verordnung

- 7.) Widmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 35, KG Steinberg, dem öffentlichen Gut und Entwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 6990, KG Steinberg, aus dem öffentlichen Gut („Am Hora – Fußweg Zugang Friedhof“)

Ansuchen um Erwerb des Gemeindegrundstückes

Ansuchen um Erwerb einer Teilfläche des Gemeindegrundstückes

- 10.) Allfälliges

Mit der Beglaubigung der Niederschrift werden Katharina Baumgartner und Norbert Krail beauftragt. Mit der Verkündigung der Tagesordnung durch den Vorsitzenden tritt der Gemeinderat sodann in die Geschäftsbehandlung ein.

### **TOP 1)**

Der Bürgermeister übergibt das Wort an Amtsleiter AR Dipl.-Ing. Jürgen Hatz. Dieser berichtet, dass mit der Beschlussfassung des Voranschlages die Abgaben und Entgelte, der Kassenkredit, der Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen, der Stellenplan und der mittelfristige Finanzplan gleichzeitig zu beschließen sind.

Amtsleiter AR Dipl.-Ing. Jürgen Hatz berichtet, dass der Voranschlagsentwurf für 2024 durch zwei Wochen hindurch (von 14.12.2023 bis einschließlich 28.12.2023) im Gemeindezentrum Steinberg-Dörfel, Bürgerservice EG, zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist. Schriftliche Einwendungen zum Voranschlagsentwurf wurden nicht eingebracht. Er erläutert einzelne Kennzahlen sowie den entsprechenden beiliegenden Vorbericht.

#### **a) Abgaben und Entgelte**

Dieser Unterpunkt betrifft die Abgaben, insbesondere die festzusetzenden Abgabensätze und die Entgelte für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen.

Bei bereits in den Gemeinden bestehenden Abgaben bedarf es lediglich eines Beschlusses des Gemeinderates, wenn Änderungen gegenüber dem vorangegangenen Haushaltsjahr beabsichtigt oder erforderlich sind.

Für das kommende Finanzjahr ist eine Erhöhung der Kanalbenützungsgebühr von derzeit EUR 1,00/m<sup>2</sup> netto auf EUR 1,20/m<sup>2</sup> netto beabsichtigt. Die übrigen Abgaben/Entgelte/Gebühren bleiben unverändert. Sämtliche Verordnungen, die sich auf das Finanzausgleichsgesetz 2017 beziehen, sind jedoch neu zu erlassen (vgl. TOP 2).

#### **b) Höhe des Kassenkredites**

Zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen des Finanzierungshaushalts des laufenden Haushaltsjahres kann die Gemeinde Kassenkredite aufnehmen. Kassenkredite sind aus Einzahlungen des Finanzierungshaushalts des laufenden Haushaltsjahres innerhalb des Haushaltsjahres zurückzuzahlen.

Gemäß den Richtlinien für das Haushaltsjahr 2024, Zahl: A2/G.G1279-10011-2-2023 darf die Gesamtsumme der Kassenkredite ein Sechstel der veranschlagten Einzahlungen des Finanzierungshaushalts (= SU 31; EUR 2.656.700,00) des laufenden Haushaltsjahres nicht überschreiten (d.s. EUR 442.783,33).

Der Höchstbetrag des Kassenkredites wird daher mit EUR 442.000,00 (rd. ein Sechstel der SU 31) festgesetzt.

### c) Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen

Im Voranschlagsentwurf 2024 ist keine Neuaufnahme von Darlehen vorgesehen.

### d) Stellenplan

Der Stellenplan für das Finanzjahr 2024 wird wie folgt festgelegt:

- 1 Dienstposten der Verwendungsgruppe B, DKI. VI, Leiter des Gemeindeamtes (*Hatz J.*)
- 1 Gemeindevertragsbedienstete, Entlohnungsgruppe I c (*Ehrenreich*)
- 1 Gemeindevertragsbedienstete, Entlohnungsgruppe I bv4 (*Ribarics-Schmidt*)
- 2 Gemeindearbeiter, Entlohnungsgruppe II bh4 (*Freyler, Stifter*)
- 2 Gemeindevertragsbedienstete, Entlohnungsgruppe I kb2 (*Meixner, Luta*)
- 2 Gemeindevertragsbedienstete, Entlohnungsgruppe I kb3 (*Draskovits, Dorner*)
- 4 geprüfte Kindergärtnerinnen, Entlohnungsgruppe I2b1 (*Böhm J., Guczogi, Hatz D., Lang*)
- 1 geprüfte Kindergärtnerin, Entlohnungsgruppe kb1 (*Böhm S.*)
- 3 Gemeindevertragsbedienstete, Entlohnungsgruppe II bh5 (*Vysata, Putz, Orovits*)
- 1 Kollektivvertragsbediensteten (Deponiewart)
- 1 saisonalen Gemeindearbeiter, Entlohnungsgruppe II bh5

### e) Mittelfristiger Finanzplan für die Haushaltsjahre 2024 bis 2028

Der mittelfristige Finanzplan basiert auf den Voranschlagsstellen (Ansatz/Konto) des Ergebnis- und Finanzierungshaushalts und gibt einen Überblick über einen Zeitraum von fünf Haushaltsjahren, wobei das erste Haushaltsjahr mit dem Haushaltsjahr des zu beschließenden Voranschlags zusammenfällt.

Amtsleiter AR Dipl.-Ing. Jürgen Hatz erläutert einzelne Kennzahlen der Haushaltsjahre 2024 bis 2028.

Über Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig (mit den Stimmen aller 17 bei diesem Tagesordnungspunkt anwesenden Mitglieder des Gemeinderates) den Voranschlag für 2024.

Dieser Beschluss umfasst gleichzeitig die darin enthaltenen Abgaben und Entgelte, die Höhe des Kassenkredites, den Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen, den Stellenplan und den mittelfristigen Finanzplan.

Die Höhe des Saldos 0 „Nettoergebnis“ des Ergebnishaushalts beträgt EUR - 424.800,00, die Höhe des Saldos 5 „Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung“ des Finanzierungshaushalts beträgt EUR - 104.900,00. Lt. Tagesabschluss vom 30.09. des Jahres 2023 sind liquide Mittel in der Höhe von EUR + 111.017,61 vorhanden.

Die Ansätze in den Gruppen 0 bis 9 sind gemäß § 20 Abs. 4 Bgl. GHO 2019 gegenseitig deckungsfähig.

Die Höhe des Kilometergeldes sowie die Reise- u. Nächtigungsgebühren für Dienstreisen soll entsprechend dem Landesgesetz in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt werden.

Der Vorbericht gem. § 15 GHO 2019 und der beiliegende Voranschlag 2024 bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

## **TOP 2)**

Der Bürgermeister übergibt das Wort an Amtsleiter AR Dipl.-Ing. Jürgen Hatz. Dieser berichtet, dass am 01.01.2024 das Finanzausgleichsgesetz 2024 (FAG 2024) in Kraft getreten ist. Gleichzeitig trat das FAG 2017 außer Kraft. Sämtliche Verordnungen, die sich auf das FAG 2017 beziehen, sind daher neu zu erlassen. Gemäß Schreiben der Abt. 2 – Landesplanung, Gemeinden und Wirtschaft, Hauptreferat Gemeindeangelegenheiten, Referat Gemeindefinanzen und -aufsicht vom 30.11.2023, Zahl: A2/G.EA-10263-9-2023, sind Verordnungen, die nach dem 01.01.2024 erlassen werden, rückwirkend mit 01.01.2024 in Kraft zu setzen.

### **a) Hebesätze für die Grundsteuer**

In Zusammenhang mit der Neuerlassung der Verordnung bleiben die Hebesätze für die Grundsteuer unverändert.

Über Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig (mit den Stimmen aller 17 bei diesem Tagesordnungspunkt anwesenden Mitglieder des Gemeinderates) die beiliegende Verordnung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer.

Die beiliegende Verordnung bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

### **b) Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle**

In Zusammenhang mit der Neuerlassung der Verordnung erfolgt keine Erhöhung der Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle.

Über Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig (mit den Stimmen aller 17 bei diesem Tagesordnungspunkt anwesenden Mitglieder des Gemeinderates) die beiliegende Verordnung über die Ausschreibung einer Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle.

Die beiliegende Verordnung bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

### **c) Hundeabgabe**

In Zusammenhang mit der Neuerlassung der Verordnung bleibt die Hundeabgabe ebenfalls unverändert.

Über Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig (mit den Stimmen aller 17 bei diesem Tagesordnungspunkt anwesenden Mitglieder des Gemeinderates) die beiliegende Verordnung über die Ausschreibung einer Hundeabgabe.

Die beiliegende Verordnung bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

### **d) Kanalbenützungsgebühr**

Der Bürgermeister übergibt das Wort an Amtsleiter AR Dipl.-Ing. Jürgen Hatz. Dieser berichtet, dass die Kanalbenützungsgebühr letztmalig für das Finanzjahr 2018 von EUR 0,84/m<sup>2</sup> netto auf EUR 1,00/m<sup>2</sup> netto angehoben wurde.

Seitens der Gemeindeabteilung des Landes wird immer wieder gefordert, die Gemeindeabgaben entsprechend anzuheben.

In den vergangenen Jahren wurden Erhöhungen im Ausmaß von rd. 20% vorgenommen (in den Jahren 2011, 2014 bzw. 2018).

Eine Erhöhung um 20% würde eine Steigerung von derzeit EUR 1,00/m<sup>2</sup> netto auf EUR 1,20/m<sup>2</sup> netto bedeuten.

Folgende Gemeinden aus dem Bezirk weisen eine Kanalbenützungsgebühr von zumindest EUR 1,20 netto auf: Lockenhaus, Lutzmannsburg, Mannersdorf, Neudorf bei Landsee, Neckenmarkt, Neutal, Pilgersdorf, Piringsdorf, Raiding, Unterrabnitz/Schwendgraben und Weingraben.

Diese Erhöhung würde eine durchschnittliche Steigerung um rd. EUR 7,- brutto pro Haushalt und Monat bedeuten.

Der Bürgermeister stellt daraufhin den Antrag, die Kanalbenützungsgebühr von derzeit EUR 1,00/m<sup>2</sup> netto auf EUR 1,20/m<sup>2</sup> netto zu erhöhen.

Für den Antrag stimmen: Bürgermeister Manfred Schmidt, 2. Vizebürgermeisterin Sandra Meixner, Rene Baumgartner, Elisabeth Heger, Sascha Wendl, Matthias Naprawik, Helene Hornung, Constantin Patulea, Dominik Meixner, Eva Janitsch, Katharina Baumgartner, Martin Schlögl

Gegen den Antrag stimmen: 1. Vizebürgermeister Ing. Stefan Guczogi, MA, BSc (WU), BA, Norbert Kraill, Julia Huber, Kathrin Haller, Josef Krutzler.

Der Antrag des Bürgermeisters ist somit mit 12 gegen 5 Stimmen angenommen. Die beiliegende Verordnung bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

### **TOP 3)**

Der Bürgermeister übergibt das Wort an Amtsleiter AR Dipl.-Ing. Jürgen Hatz. Dieser berichtet, dass die 13. Änderung des Flächenwidmungsplans von 25.08.2023 bis 06.10.2023 zur allgemeinen Einsichtnahme neuerlich öffentlich aufgelegt ist (Anmerkung: erste öffentliche Auflage von 07.07.2023 bis 18.08.2023).

AR Dipl.-Ing. Jürgen Hatz berichtet, dass während der öffentlichen Auflage, der Neuauflage und danach Stellungnahmen und Erinnerungen abgegeben wurden. Das Planungsteam A.I.R. Kommunal- und Regionalplanung GmbH hat eine Empfehlung für die Beschlussfassung im Gemeinderat verfasst.

Amtsleiter AR Dipl.-Ing. Jürgen Hatz bringt dem Gemeinderat die eingelangten Stellungnahmen und Erinnerungen vollinhaltlich zur Kenntnis und erläutert die Empfehlung des Planungsteams wie folgt:

#### **a) Stellungnahme der Abt. 9, Hauptreferat EU, Wirtschafts- und Individualförderungen (Stellungnahme zur Erstauflage vom 20.07.2023, keine Stellungnahme zur Neuauflage)**

Es wird festgestellt, dass gemäß LEP 2011 die Marktgemeinde Steinberg-Dörfel weder als Tourismus-Eignungszone noch als Tourismusstandort ausgewiesen ist. Die Marktgemeinde ist dem Tourismusverband Mittelburgenland-Rosalia zugewiesen. Aus touristischer Sicht bestehen keine Einwände in Bezug auf die geplanten Widmungsänderungen.

- Daraus resultierende Änderung gegenüber Auflage: Keine

- Empfehlungen und Hinweise für nachfolgende Materieverfahren: Keine

**b) Stellungnahme der Abt. 2, HR Wirtschaft, Anlagen und rechtliche Angelegenheiten des Tourismus, Referat Anlagen- und Baurecht (Stellungnahme vom 10.10.2023)**

Seitens des o.g. Referates bestehen keine Bedenken gegen die vorliegende 13. Änderung des Flächenwidmungsplans.

- Daraus resultierende Änderung gegenüber Auflage: Keine
- Empfehlungen und Hinweise für nachfolgende Materieverfahren: Keine

**c) Stellungnahme der Abt. 2, HR Gemeindeangelegenheiten (Anfrage vom 05.09.2023, Zahl: A2/G.G1046-10493-2, Stellungnahme vom 06.09.2023)**

Vom betreffenden Referat wurde um Mitteilung ersucht, ob in Folge dieser Umwidmung für die Gemeinde Kosten, wie z.B. Anschließungskosten, Kosten für Infrastruktur oder sonstige Folgekosten entstehen, wann und in welcher Höhe diese anfallen werden und wie deren Finanzierung erfolgen soll. Die Marktgemeinde Steinberg-Dörfel hat in der Replik dazu (Schreiben vom 06.09.2023) festgehalten, dass im Zuge der geplanten Widmungen keine Kosten für die Gemeinde anfallen werden. Seitens des Referates bestehen unter Zugrundelegung der Mitteilung der Marktgemeinde keine Bedenken gegen die 13. Änderung des Flächenwidmungsplanes.

- Daraus resultierende Änderung gegenüber Auflage: Keine
- Empfehlungen und Hinweise für nachfolgende Materieverfahren: Keine

**d) Stellungnahme der Netz Burgenland GmbH, Sparte Strom und Erdgas (Stellungnahme vom 11.09.2023)**

In der Stellungnahme der Netz Burgenland wird vonseiten der Sparte Strom darauf hingewiesen, dass im Falle des Änderungspunktes 1 ein 20-kV-Kabel und eine Trafostation auf den betroffenen Flächen liegen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei nachfolgender Bebauung Sicherheitsabstände einzuhalten sind und im Falle einer erforderlichen Verlegung der Leitung die Kosten vom Verursacher zu tragen sind.

In der Stellungnahme der Netz Burgenland wird es vonseiten der Sparte Erdgas darauf hingewiesen, dass entlang der B61A (Kenntlichmachung Punkt 3) Erdgas Hochdruckleitungen liegen.

- Daraus resultierende Änderung gegenüber Auflage: Keine
- Empfehlungen und Hinweise für nachfolgende Materieverfahren: Keine

**e) Stellungnahme der Abt. 5, Baudirektion (Stellungnahme vom 03.10.2023, Zahl: A5/A.725-10006-60-2023)**

Das Hauptreferat Straße, Brücke hat keine Bedenken gegen die Flächenwidmungsplanänderung. In Bezug auf den Änderungspunkt 2 wird darauf hingewiesen, dass außerhalb vom Ortsgebiet in einer Entfernung von 15 Metern beidseits der Landesstraße keine neuen Anlagen errichtet werden dürfen.

Vom Referat Geologie und Geotechnik, Bodenprüfstelle wird festgehalten, dass keine Bedenken bestehen, die ggst. Änderungsfälle liegen nicht in einer Zone mit erhöhter Massenbewegungsanfälligkeit.

Vom Hauptreferat Wasserwirtschaft sowie Hauptreferat Bau- und Umwelttechnik wird

festgehalten, dass ausgenommen dem Änderungsfall 2 aus wasserwirtschaftlicher und abfalltechnischer Sicht zugestimmt wird. Für Änderungspunkt 2 ergeht der Hinweis, dass keine uneingeschränkte Baulanddeignung besteht. Alternativ könnte ein Hangwasserkonzept vorgelegt werden. Dieses liegt bislang nicht vor, daher wird dem Gemeinderat empfohlen, den Änderungspunkt 2 nicht zu beschließen.

Vom Hauptreferat Ländliche Strukturen ergeht keine Meldung.

- Daraus resultierende Änderung gegenüber Auflage: ÄP 2: Entfällt als Änderung gegenüber der öffentlichen Auflage, da das Hangwasserkonzept nicht firstgerecht eingereicht werden konnte.
- Empfehlungen und Hinweise für nachfolgende Materienverfahren: Keine

**f) Stellungnahme des externen SV Büros für Natur- und Landschaftsschutz Hegedys-Ull GmbH (Stellungnahme vom 09.10.2023)**

Die externe Sachverständige für Naturschutz beschreibt, dass aus naturschutzfachlicher Sicht alle Punkte genehmigungsfähig sind, vorbehaltlich Änderungen gegenüber der öffentlichen Auflage und Anregungen für weitere Materienverfahren.

Der Änderungspunkt 1 ist aufgrund der fehlenden Zuständigkeit der Naturschutzbehörde nicht zu bewerten. Es wird jedoch auf die naturschutzfachliche Wertigkeit (artenreiche Flachland Mähwiese und Feuchtgebiet) hingewiesen. Ein Diskurs in der Gemeinde wird empfohlen.

Änderungspunkt 2 ist aus naturschutzfachlicher Sicht genehmigungsfähig, es ergeht die Anregung, den geplanten Grüngürtel mit einer Vogelschutzhecke zu bepflanzen.

Der Änderungspunkt 4 ist aus naturschutzfachlicher Sicht genehmigungsfähig.

Der Änderungspunkt 5 ist aus naturschutzfachlicher Sicht unter Ausweisung eines Biotops mit einer Breite von 15 Metern entlang der Rabnitz auf der gesamten Länge des Grundstückes Nr. 528/1 und der Ausweisung des Grüngürtels an der Nordwestecke des Grundstückes Nr. 528/1 als Biotop genehmigungsfähig. Für das nachfolgende Materienverfahren ergeht die Anregung der Bepflanzung der Biotopflächen in der Artenzusammensetzung einer Hartholzau.

- Daraus resultierende Änderung gegenüber Auflage: ÄP 5: Ergänzung einer 15 Meter breiten Biotopwidmung entlang der Rabnitz auf der gesamten Länge des Grundstückes Nr. 528/1; Nordwestlicher Ggü als Biotop
- Anregungen für nachfolgende Materienverfahren: ÄP 2: Bepflanzung Ggü als Vogelschutzhecke; ÄP 5: Bepflanzung der Biotopflächen in der Artenzusammensetzung einer Hartholzau

**g) Stellungnahme der Abt. 2, HR Landesplanung, landschaftsschutzfachliche Stellungnahme (Stellungnahme vom 13.09.2023, Zahl: A2/L.RO900-11140-4-2023)**

Seitens der landschaftsschutzfachlichen Sachverständigen des HR Landesplanung sind alle Punkte genehmigungsfähig vorbehaltlich einer Änderung gegenüber der öffentlichen Auflage.

Zu Änderungspunkt 2 ergeht der Hinweis, dass eine bunte Bemalung des weißen Containers abzulehnen ist. Eine Ausführung des Containers in grau, braun, grün oder eine Verschalung mit Holz ist notwendig.

In Bezug auf den Änderungspunkt 5 ergehen folgende Forderungen:

- ✓ Flächenreduktion der Widmung auf verbaute Fläche
- ✓ Änderung der Anordnung der Stadel, um die Wirkung eines Gebäudes zu erzielen
- ✓ Ausweitung des Grüngürtels entlang der B50

Mit diesen Änderungen ist es möglich, eine landschaftsschutzfachlich verträgliche Lösung zur Umsetzung des Projektes zu finden. Nach Einarbeitung der Auflagen kann der Umwidmung

zugestimmt werden.

- Daraus resultierende Änderung gegenüber Auflage: ÄP 5: Änderung der Situierung der Widmungsflächen, welche eine Bebauung zulassen, Ausweitung des Grüngürtels entlang der B50, Verkleinerung der G-LG Widmungsflächen.
- Vorgabe für nachfolgende Materienverfahren: ÄP 2: Bebauung in gedeckten Tönen, keine bunte Bemalung

**h) Stellungnahme der Abt. 4, Referat Naturschutzrecht, Fachbereich Landschaftsschutz (Stellungnahme vom 09.10.2023, Zahl: A4/NR.FWP-10013-13-2023)**

Bei Durchführung der von der Sachverständigen vorgeschlagenen Änderungen ist es möglich, landschaftsbildverträgliche Lösungen zur Umsetzung der Projekte zu finden. Nach Einarbeitung der unter Punkt g) genannten Auflagen wird einer Umwidmung zugestimmt.

- Daraus resultierende Änderung gegenüber Auflage: Vgl. Stellungnahme g)
- Anregungen für nachfolgende Materienverfahren: Vgl. Stellungnahme g)

**i) Stellungnahme der Abt. 4, Referat Naturschutzrecht, Fachbereich Naturschutz (Stellungnahme vom 10.10.2023, Zahl: A4/NR.FWP-10013-14-2023)**

Ergänzend zur externen naturschutzfachlichen Stellungnahme ergeht seitens der Abt. 4 zum Änderungspunkt 1 der Hinweis, dass in weiterer Folge naturschutzrelevante Lebensräume mittels Bebauungsplan oder durch Änderung des bestehenden Bebauungsplanes zu sichern sind. Es handelt sich dabei um bestehendes Bauland.

Der Änderungspunkt 5 ist aus naturschutzfachlicher Sicht unter Ausweisung eines Biotops mit einer Breite von 15 Metern entlang der Rabnitz und der Änderung des nordwestlichen Grüngürtels in Biotop genehmigungsfähig.

- Daraus resultierende Änderung gegenüber Auflage: ÄP 5: Ergänzung einer 15 Meter breiten Biotopwidmung entlang der Rabnitz auf der gesamten Länge des Grundstückes Nr. 528/1; Nordwestlicher Ggü als Biotop
- Anregungen für nachfolgende Materienverfahren: ÄP 5: Bepflanzung der Biotopflächen in der Artenzusammensetzung einer Hartholzau

**j) Stellungnahme der Abt. 4, HR Klima und Energie (Stellungnahme vom 25.09.2023, Zahl: A4/KE.G125-10000-165-2023)**

Aus Sicht der fachlichen Interessen des HR Klima und Energie (Fachbereiche Lärm und Geruch) bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Festlegungen der Gemeinde.

- Daraus resultierende Änderung gegenüber Auflage: Keine
- Anregungen für nachfolgende Materienverfahren: Keine

**k) Stellungnahme der ASFINAG Service GmbH (Stellungnahme vom 18.09.2023)**

Seitens der ASFINAG wird aufgrund der zunehmend heranrückenden Bebauung an das höherrangige Straßennetz und der damit verbundenen Probleme um Festlegung einer Baufluchtlinie ersucht, die zumindest 15 Meter von der Bezugslinie gem. §21 BStG entfernt ist.

- Daraus resultierende Änderung gegenüber Auflage: Keine
- Anregungen für nachfolgende Materienverfahren: Keine, da ÄP 2 gegenüber öffentlicher Auflage entfällt

### I) Stellungnahme der Landesumweltanwaltschaft (Stellungnahme vom 20.10.2023)

Seitens der Landesumweltanwaltschaft bestehen Bedenken zum Änderungspunkt 5. Basierend auf dem landschaftsschutzfachlichen Gutachten kann dem Änderungspunkt 5 zugestimmt werden, wenn die Situierung der Stadel verändert wird. Diese sind nebeneinander, parallel zur Bundesstraße anzuordnen, um den Eindruck eines Gebäudes zu erwecken.

- Daraus resultierende Änderung gegenüber Auflage: ÄP 5: Änderung der Situierung der Widmungsflächen, welche eine Bebauung zulassen
- Vorgabe für nachfolgende Materienverfahren: Keine

### ÄNDERUNGEN AUF BASIS DES BESICHTIGUNGSTERMINS UND DER AUSKUNFT DER ABTEILUNG 2, HR LANDESPLANUNG, REF. ÖRTLICHE RAUMPLANUNG

Im Zeitraum der ersten öffentlichen Auflage (von 07.07.2023 bis 18.08.2023) fand ein Besichtigungstermin statt. Diesem haben vonseiten der Landesaufsichtsbehörde Florian Steiner (ASV Raumplanung), Dr. Romana Ull (SV für Naturschutz), Mag. Angelika Schindler (Juristin Abt. 2) und DI Dr. Michael Graf (BglD. LUA) beigewohnt. Aus dem Termin resultierende Änderungen und Ergänzungen gegenüber der Auflage wurden im Zuge der Neuauflage (von 25.08.2023 bis 06.10.2023) berücksichtigt. Während der Neuauflage gab es keinen weiteren Begehungstermin.

Weitere Änderungen wurden in Stellungnahmen niedergeschrieben und auf den vorherigen Seiten vermerkt.

### ÜBERBLICK ÄNDERUNGEN GEGENÜBER AUFLAGE

	Vorhaben	Änderung gegenüber Auflage	Vorgaben oder Anregungen für nachfolgende Materienverfahren
1	Änderung der Baulandkategorie im Gebiet Sonnriegel	-	<ul style="list-style-type: none"> <li>› Diskurs in der Gemeinde über naturschutzrelevante Lebensräume im bestehenden, unbebauten Bauland</li> <li>› Sicherung im Rahmen einer Änderung des bestehenden Bebauungsplanes</li> </ul>
2	Betriebsbaulandwidmung „Am Rehgarten“ zur Errichtung einer Wildkühlsammelstelle	› Entfällt als Änderung gegenüber der öffentlichen Auflage, da kein Hangwasserkonzept bei der Gemeinde eingebracht wurde	
3	Kenntlichmachung B61a	-	-
4	Erweiterung Grüngürtel, interkommunaler Businesspark Mittelburgenland	-	-

5	Ergänzung und Umstrukturierung bestehender Grünflächenonderwidmungen	› Biotopwidmung anstelle des geplanten Grüngürtels im Nordwesten › Ergänzung einer 15 Meter breiten Biotopwidmung entlang der Rabnitz › Verbreiterung des Grüngürtels entlang der B50 › Änderung der Lage und Verkleinerung der G-LG Widmungsflächen	› Anregung: Bepflanzung der Biotopflächen in der Atenzusammensetzung einer Hartholzau
---	--	---	---

Somit wird der aufgelegte Entwurf der 13. Änderung des digitalen Flächenwidmungsplans unter Berücksichtigung der oben angeführten Änderungen gegenüber der öffentlichen Auflage zur Beschlussfassung vorgelegt.

Über Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig (mit den Stimmen aller 17 bei diesem Tagesordnungspunkt anwesenden Mitglieder des Gemeinderates) sich der Empfehlung des Planungsteams A.I.R. Kommunal- und Regionalplanung GmbH anzuschließen und die beiliegende Verordnung zur 13. Änderung des Flächenwidmungsplans zu beschließen.

Die beiliegende Verordnung bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

#### **TOP 4)**

Der Bürgermeister übergibt das Wort wiederum an Amtsleiter AR Dipl.-Ing. Jürgen Hatz. Dieser berichtet, dass folgende Planungsleistungen in Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung des Businessparks Mittelburgenland (ABA BA 14) im Auftrag der Wirtschaftsagentur Burgenland bei der letzten Gemeinderatssitzung an die Spener Ziviltechniker KG vergeben wurden:

- a) Einreich- und Ausführungsplanung, Ausschreibung, usw.
- b) Örtliche Bauaufsicht (ÖBA), usw.

Die ggst. Planungsleistungen der Spener Ziviltechniker KG für die Variantenuntersuchungen zum ABA BA 14 wurden erst in der Generalversammlung der Businesspark Mittelburgenland GmbH vom 20.11.2023 genehmigt, weshalb diese Vergabe bei der letzten Gemeinderatssitzung noch nicht erfolgen konnte.

Nun soll im Auftrag der Wirtschaftsagentur Burgenland seitens der Gemeinde die Beauftragung der Variantenuntersuchung zur Auftragssumme netto von EUR 33.495,00 (d.s. EUR 40.194,00 inkl. USt.) vorgenommen werden.

Der Bürgermeister stellt daraufhin den Antrag, die o.a. Planungsleistungen für die Variantenuntersuchungen zum ABA BA 14 an die Spener Ziviltechniker KG, 8262 Ilz, zu den o.a. Preisen zu vergeben.

Für den Antrag stimmen: Bürgermeister Manfred Schmidt, 1. Vizebürgermeister Ing. Stefan Guetzogi, MA, BSc (WU), BA, 2. Vizebürgermeisterin Sandra Meixner, Rene Baumgartner, Elisabeth Heger, Sascha Wendl, Matthias Naprawik, Helene Hornung, Constantin Patulea,

Dominik Meixner, Eva Janitsch, Katharina Baumgartner, Norbert Kraill, Julia Huber, Kathrin Haller, Martin Schlögl.

Josef Krutzler stimmt gegen den Antrag.

Der Antrag des Bürgermeisters ist somit mit 16:1 Stimmen angenommen.

### **TOP 5)**

Der Bürgermeister übergibt das Wort an Amtsleiter AR Dipl.-Ing. Jürgen Hatz. Dieser berichtet, dass voraussichtlich im Frühjahr 2024 ein neuer Radweg im Abschnitt „Abholmarkt – Businesspark Mittelburgenland/P&R-Anlage“ seitens des Landes asphaltiert/ausgebaut wird (Projektname „Alltagsradweg Steinberg-Dörfel – P&R“, Länge rd. 1,4 km).

Durch die entsprechende Förderung des Landes entstehen keine Kosten für die Gemeinde.

Die für die Auslösung der Förderung erforderliche Vereinbarung wurde von der Abt. 5 – Baudirektion ausgearbeitet.

Die Gesamtbaukosten betragen EUR 311.000,00. Der 50%-ige Gemeindeanteil beträgt EUR 155.500,00 und wird über besondere Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel gemäß „Richtlinien 2021 für die Gewährung von Gemeinde-Bedarfszuweisungsmitteln“ erfolgen. Diese Mittel sind besondere Bedarfszuweisungsmittel für Gemeinden und reduzieren somit nicht die allgemeinen Bedarfszuweisungsmittel der Gemeinde.

Über Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig (mit den Stimmen aller 17 bei diesem Tagesordnungspunkt anwesenden Mitglieder des Gemeinderates), die beiliegende Vereinbarung des Landes Burgenland betreffend der Kostentragung für Errichtungs- und Erhaltungsmaßnahmen am „Alltagsradweg Steinberg-Dörfel – P&R“.

Die Vereinbarung bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

### **TOP 6)**

Der Bürgermeister übergibt das Wort an Amtsleiter AR Dipl.-Ing. Jürgen Hatz. Dieser berichtet, dass für die internen Erschließungsstraßen im Businesspark Mittelburgenland eine straßenpolizeiliche Verordnung bezüglich der Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h und des Halte- und Parkverbots zu erlassen ist.

Die entsprechenden Verkehrszeichen sind im beiliegenden Straßenverkehrseinrichtungsplan (StVE-Plan) GZ 3411 „Businesspark Mittelburgenland, Anbindung B50 Burgenland Straße und interne Erschließungsstraßen“ des Ziviltechnikerbüros B & K GmbH, Eisenstadt, Stand: 14.12.2023, enthalten.

Der Bürgermeister stellt daraufhin den Antrag, die beiliegende straßenpolizeiliche Verordnung zu beschließen.

Für den Antrag stimmen: Bürgermeister Manfred Schmidt, 1. Vizebürgermeister Ing. Stefan Guczogi, MA, BSc (WU), BA, 2. Vizebürgermeisterin Sandra Meixner, Rene Baumgartner, Elisabeth Heger, Sascha Wendl, Matthias Naprawik, Helene Hornung, Constantin Patulea, Dominik Meixner, Eva Janitsch, Katharina Baumgartner, Norbert Kraill, Julia Huber, Kathrin Haller, Martin Schlögl.

Josef Krutzler stimmt gegen den Antrag.

Der Antrag des Bürgermeisters ist somit mit 16:1 Stimmen angenommen.  
Die Verordnung und der StVE-Plan GZ 3411 bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

### **TOP 7)**

Der Bürgermeister berichtet, dass es sich hierbei um einen Grundstückstausch im Bereich „Am Hora – Fußweg Zugang Friedhof“ handelt. Dadurch soll der Fußweg langfristig abgesichert werden, da dieser derzeit über Privatgrund verläuft. Er übergibt das Wort an Amtsleiter AR Dipl.-Ing. Jürgen Hatz.

Dieser berichtet, dass zu diesem Zweck 5 m<sup>2</sup> des Privatgrundstückes Nr. 35 dem öffentlichen Gut gewidmet und 2 m<sup>2</sup> des angrenzenden öffentlichen Weggrundstückes Nr. 6990 aus dem öffentlichen Gut entwidmet werden.

Dieser Grundstückstausch soll in Abstimmung mit dem Eigentümer des Grundstückes Nr. 35 gemäß §15 Liegenschaftsteilungsgesetz (LTG) durchgeführt werden. Um das Verfahren gemäß §15 LTG einleiten zu können sind nun die entsprechenden o.a. Teilflächen mittels Verordnung dem öffentlichen Gut zu widmen bzw. aus dem öffentlichen Gut zu entwidmen.

Über Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig (mit den Stimmen aller 17 bei diesem Tagesordnungspunkt anwesenden Mitglieder des Gemeinderates) die beiliegende Verordnung über die Widmung bzw. Entwidmung der o.a. Grundstücksteilflächen.

Die Verordnung bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

### **TOP 8)**

Der Bürgermeister übergibt das Wort an Amtsleiter AR Dipl.-Ing. Jürgen Hatz. Dieser berichtet, dass von [REDACTED] ein Ansuchen um Erwerb des Grundstückes [REDACTED] vorliegt. Sie haben [REDACTED], wohnen derzeit in Wien und [REDACTED]. Das Grundstück hat eine Größe von [REDACTED] der Verkaufserlös beträgt daher [REDACTED] (d.s. EUR 18,00/m<sup>2</sup>).

Der Bürgermeister stellt daraufhin den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, das Grundstück Nr. [REDACTED], zum Preis von [REDACTED] zu verkaufen.

Für den Antrag stimmen: Bürgermeister Manfred Schmidt, 2. Vizebürgermeisterin Sandra Meixner, Rene Baumgartner, Elisabeth Heger, Sascha Wendl, Matthias Naprawik, Helene Hornung, Constantin Patulea, Dominik Meixner, Eva Janitsch, Martin Schögl

Gegen den Antrag stimmen: 1. Vizebürgermeister Ing. Stefan Guetzogi, MA, BSc (WU), BA, Norbert Kraill, Julia Huber, Kathrin Haller, Josef Krutzler.

Katharina Baumgartner enthält sich der Stimme.

Der Antrag des Bürgermeisters ist somit mit 11 gegen 6 Stimmen angenommen.

**TOP 9)**

Der Bürgermeister übergibt das Wort wiederum an Amtsleiter AR Dipl.-Ing. Jürgen Hatz. Dieser berichtet, dass von [REDACTED] ein Ansuchen um Erwerb einer Teilfläche des Gemeindegrundstückes [REDACTED] vorliegt.

Die betreffende Teilfläche [REDACTED] ist derzeit als Grünfläche Erholungsgebiet (GE) gewidmet.

[REDACTED] Eine Verpflichtungserklärung mit folgenden Inhalten wurde bereits ausgearbeitet und von den Antragstellern unterfertigt:

Die Kosten für die Erstellung des erforderlichen Teilungsplans [REDACTED]

- Die Kosten für die Flächenwidmungsplanänderung (Umwidmung von GE in Bauland Wohngebiet) [REDACTED].

Die Kosten für die Erstellung des Kaufvertrages [REDACTED]

- Kaufpreis EUR 18,00/m<sup>2</sup>.

Die Grundstücksteilfläche hat eine Größe [REDACTED], der Verkaufserlös beträgt daher [REDACTED]

Der Bürgermeister stellt daraufhin den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, die o.a. Teilfläche des Grundstückes Nr. [REDACTED], zum Preis von [REDACTED]

[REDACTED] zu verkaufen.

Für den Antrag stimmen:

Bürgermeister Manfred Schmidt, 1. Vizebürgermeister Ing. Stefan Guetzogi, MA, BSc (WU), BA, 2. Vizebürgermeisterin Sandra Meixner, Rene Baumgartner, Elisabeth Heger, Sascha Wendl, Matthias Naprawik, Helene Hornung, Dominik Meixner, Eva Janitsch, Norbert Kraill, Julia Huber, Kathrin Haller, Martin Schlögl, Josef Krutzler.

Die Gemeinderäte Katharina Baumgartner und Constantin Patulea enthalten sich der Stimme.

Der Antrag des Bürgermeisters ist somit mit 15:2 Stimmen angenommen.

**TOP 10)**

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat das Schreiben der Abt. 2 – Landesplanung, Gemeinden und Wirtschaft vom 19.12.2023, Zahl: A2/G.STEINBE-10019-5-2023, eingelangt im Gemeindezentrum, Bürgerservice EG, am 20.12.2023, betreffend dem 1. Nachtragsvoranschlag 2023 vollinhaltlich zur Kenntnis.

Der Bürgermeister berichtet, dass die nächste Sitzung des Gemeinderates voraussichtlich in der Kalenderwoche 12 stattfinden wird.

Amtsleiter AR Dipl.-Ing. Jürgen Hatz informiert den Gemeinderat, dass es bei der letzten Gemeinderatssitzung beim Tagesordnungspunkt „Kassakontrolle vom 10.10.2023“ zu einem Missverständnis mit dem Obmann des Kassakontrollausschusses beim Kassastand des laufenden Kontos gekommen ist, da dieser nicht den Letztstand der Niederschrift hatte.

Gemeinderätin Julia Huber erkundigt sich nach den Kosten der Gemeinde für den Betrieb des Bankomaten im vergangenen Jahr. Amtsleiter AR Dipl.-Ing. Jürgen Hatz berichtet, dass die Abrechnung für 2023 noch nicht vorliegt, im Jahr 2022 beliefen sich die Kosten für die Gemeinde auf rd. EUR 7.300,-. Vereinbart wird, dass im Zuge des Rechnungsabschlusses 2023 und den aktualisierten Kosten für die Gemeinde die weitere Vorgangsweise diskutiert wird.

1. Vizebürgermeister Ing. Stefan Guetzog, MA, BSc (WU), BA, erfragt den Planungsstand zur ev. Verlegung der Bushaltestelle vorm Gasthaus Faymann. Der Bürgermeister berichtet, dass diesbezüglich am 17.01.2024 eine Begehung mit Vertretern der Landesregierung stattfinden wird.

Gemeinderat Rene Baumgartner weist darauf hin, dass im Zuge der Errichtung des „Alltagsradweges Steinberg-Dörfel – P&R“ (vgl. TOP 5) am Areal der P&R-Anlage auch versperrbare Fahrradboxen bzw. überdachte Fahrradabstellplätze errichtet werden sollten.

Ende: 20 Uhr 35

V.g.g.